

Änderung der Begünstigtenordnung

Freizügigkeitskontonummer(n): _____

Herr Frau (nachstehend Vorsorgenehmer genannt)

Sozialversicherungsnummer:

Name:

Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort/Land:

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):

Zivilstand:

Ich habe von Artikel 7 des Reglements für das Freizügigkeitskonto sowie von den Möglichkeiten zur Änderung der Begünstigung auf der Folgeseite Kenntnis genommen.

Ich begünstige im Falle meines Ablebens folgende Personen in nachstehendem Umfang:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Beziehung zum Vorsorgenehmer	Quote %
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
			Total 100%

Diese individuelle Begünstigtenordnung behält solange Gültigkeit, bis ein schriftlicher Widerruf erfolgt bzw. eine neue individuelle Begünstigtenordnung an deren Stelle tritt.

Ort/Datum

Unterschrift des Vorsorgenehmers

X

Grundlagen

Die Begünstigung ist in Artikel 7 des Reglements für das Freizügigkeitskonto wie folgt geregelt:

«Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, gilt das Freizügigkeitskapital als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

- a) dem überlebenden Ehegatten, und soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, den Waisen, den Pflegekindern sowie gegebenenfalls dem geschiedenen Ehegatten; bei deren Fehlen
- b) den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Person, mit welcher der Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c) den Kindern, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen; bei deren Fehlen
- d) den Eltern; bei deren Fehlen
- e) den Geschwistern; bei deren Fehlen
- f) den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach a) mit solchen nach b) zu erweitern. Ebenso hat der Vorsorgenehmer das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach c), d) und e) zu ändern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes des Vorsorgenehmers durch die begünstigte Person kann die Stiftung die Auszahlung verweigern. Die Leistung fällt stattdessen den übrigen Begünstigten der gleichen Kategorie, oder bei deren Fehlen, den Begünstigten der nachfolgenden Kategorie zu.»

Prinzipien der reglementarischen Begünstigung

Die reglementarische Begünstigung kennt verschiedene Kategorien von möglichen Begünstigten (siehe oben). Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Sind Begünstigte einer vorangehenden Kategorie vorhanden, so schliessen sie jene einer nachfolgenden Kategorie aus.
2. Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie findet zu gleichen Teilen statt.
3. Falls keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, verfällt das Todesfallkapital der Stiftung, welche es nur für Vorsorgezwecke verwenden darf.

Abschliessende Möglichkeiten zur Änderung der reglementarischen Begünstigung

Innerhalb der reglementarischen Begünstigtenordnung hat der Vorsorgenehmer folgende Änderungsmöglichkeiten:

- a) Er kann eine unterschiedliche prozentuale Aufteilung der Ansprüche der Begünstigten innerhalb der gleichen Kategorie bestimmen (Mindestbetrag 10% für jede begünstigte Person).
- b) Er kann Personen der Kategorie b) denjenigen der ersten Kategorie gleichstellen. In diesem Falle ist eine prozentuale Aufteilung gemäss a) nicht möglich.
- c) Er kann die Reihenfolge der Personen nach Kategorie c), d) und e) ändern.

Wichtig

Die definitive Beurteilung der beantragten Änderung kann erst im Vorsorgefall unter Wahrung der zu diesem Zeitpunkt geltenden reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.